

Leitfaden für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung



AWO Bernkastel-Wittlich e.V.



SKFM Wittlich e.V.

Stand 01.08.2023

Herausgeber:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen im Landkreis
Bernkastel-Wittlich

Vorwort

Für Ihre Bereitschaft, sich im Rahmen einer rechtlichen Betreuung um einen hilfsbedürftigen Mitmenschen einzusetzen, danken wir Ihnen ganz herzlich!

Die Aufgaben, die eine Betreuerin/ein Betreuer wahrnehmen und bewältigen muss, sind nicht immer leicht und können von vielfältigen Problemen geprägt sein.

Die örtliche Betreuungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen des Landkreises Bernkastel-Wittlich vorliegenden „Leitfaden“ für Sie zusammengestellt, um Ihnen eine praktische Hilfe zur Führung der Betreuung anzubieten.

Er soll eine Orientierungshilfe auf dem Weg durch die gesetzlichen Regelungen der Betreuung darstellen. Neben grundsätzlichen Ausführungen zu den Aufgaben und Befugnissen eines Betreuers enthält sie auch konkrete Tipps, Beispiele, Musterformulare und Verweise auf Ansprechpartner.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Wegweiser das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Leitfaden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1	Wichtiges zu Beginn einer rechtlichen Betreuung.....	7
1.1	Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme	7
2	Rechtliche Stellung des Betreuers	8
2.1	Das Betreuungsrecht.....	8
2.2	Aufgaben des Betreuers.....	8
2.2.1	Ihre Aufgabe.....	8
2.2.2	Persönlicher Kontakt.....	8
2.3	Die gesetzliche Stellvertretung	8
2.4	Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.....	9
2.4.1	Einwilligungsvorbehalt	9
2.4.2	Geschäftsunfähigkeit.....	9
2.5	Umfang der Betreuung.....	10
2.5.1	Reduzierung oder Aufhebung	10
2.5.2	Erweiterung der Betreuung	10
2.6	Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung	10
2.7	Verhinderung des Betreuers	10
2.8	Ende der Betreuung durch Tod	11
2.9	Aufwandspauschale	11
2.10	Haftpflichtversicherung.....	12
2.11	Gerichtsgebühren und Kosten der Betreuung.....	12
3	Aufgabenkreise	13
3.1	Vermögensangelegenheiten	13
3.1.1	Anzeigepflichten.....	13
3.1.2	Betreuungsgerichtliche Genehmigung	13

3.1.3	Rechnungslegung	13
3.1.4	Befreite Betreuer	16
3.1.5	Entlastung.....	16
3.2	Wohnungsangelegenheiten	16
3.3	Gesundheitsfürsorge.....	17
3.3.1	Allgemeines.....	17
3.3.2	Einwilligung in ärztliche Behandlungen	17
3.3.3	Krankenversicherung	18
3.3.4	Ärztliche Schweigepflicht	18
3.4	Einwilligung in medizinische Maßnahmen.....	18
3.4.1	Einwilligungsfähig.....	18
3.4.2	Einwilligungsunfähig	18
3.4.3	Patientenverfügung.....	19
3.4.4	Mutmaßlicher Wille	19
3.5	Aufenthaltsbestimmungsrecht	19
3.6	Freiheitsentziehende Maßnahmen.....	20
3.6.1	Freiheitsentziehende Unterbringung.....	20
3.6.2	Unterbringungsähnliche Maßnahmen	21
3.6.3	Ärztliche Zwangsmaßnahmen.....	21
3.7	Vertretung vor Ämtern und Behörden	21
3.8	Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post.....	22
4	Beratungs- und Unterstützungsangebote.....	22
4.1	Amtsgerichte	22
4.2	Betreuungsvereine	22
4.3	Betreuungsbehörde	23
4.4	Sozialpsychiatrischer Dienst.....	24

4.5	Pflegestützpunkte	25
4.6	Soziale Patientenberatung Krankenhaus	26
5	Muster	27

1 Wichtiges zu Beginn einer rechtlichen Betreuung

1.1 Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme

An die folgenden ersten Schritte sollten Sie denken:

- Führen Sie ein Gespräch mit dem Betreuten, um die Wünsche und Vorstellungen festzustellen.
Den Wünschen des Betreuten ist grundsätzlich zu entsprechen, solange ihre Erfüllung dem Betreuten nicht schadet und dem Betreuer zugemutet werden kann.
 - Legen Sie einen Ordner an, in dem Sie systematisch und lückenlos alle Dokumente im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Betreuer ablegen.
 - Verschaffen Sie sich einen Überblick, mit wem der Betreute in dem Ihnen übertragenen Aufgabenkreis in rechtlicher Beziehung steht (z.B. Vermieter, Ärzte, Heime, Banken, Krankenkasse, Rentenversicherung, Sozialamt, ...)
 - Diesen Personen oder Institutionen sollten Sie eine Kopie des Betreuerausweises zukommen lassen, aus dem sich auch der Umfang Ihrer Vertretungsbefugnis ergibt. Dieser (und nicht der gerichtliche Beschluss) muss stets zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden.
Die Rentenversicherung verlangt eine beglaubigte Kopie des Betreuerausweises (Die amtliche Beglaubigung kann bei der Verbandsgemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung sowie Ortsbürgermeistern erfolgen).
→ Hierzu finden Sie Musterschreiben am Ende der Broschüre in **Kapitel 5**.
 - Manchmal ist es auch sinnvoll, sich persönlich vorzustellen, um die weitere Zusammenarbeit zu besprechen (Heim, Pflegedienst, Arzt, ...).
 - Prüfen Sie, ob wichtige Fristen laufen.
 - Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Anfangsbericht (§ 1863 Abs. 1 BGB) über die persönliche Situation der betroffenen Person, die Ziele der Betreuung und die beabsichtigten Maßnahmen sowie über die Wünsche der betreuten Person hinsichtlich der Betreuung zu erstellen und dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer mit familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zur betroffenen Person geführt wird. In diesem Fall kann das Betreuungsgericht mit dem Betreuer und der betroffenen Person ein Anfangsgespräch führen.
 - Ist Ihnen die Vermögenssorge übertragen, so müssen Sie dem Anfangsbericht ein Vermögensverzeichnis beifügen.
 - Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich in einem Jahresbericht über die Führung der Betreuung zu berichten (§ 1863 Abs. 3 BGB).
 - Die Vordrucke für den Betreuerbericht mit und ohne Vermögenssorge finden Sie unter folgendem Link unter „Betreuungsgericht“ <https://agcoc.justiz.rlp.de/de/service-informationen/vordruckedownload/>
 - Hilfreiche Informationen rund um die rechtliche Betreuung erhalten Sie auch unter www.lexion-betreuungsrecht.de
-

2 Rechtliche Stellung des Betreuers

Das Betreuungsgericht hat Sie zum ehrenamtlichen Betreuer für einen anderen Menschen bestellt, der seine rechtlichen Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder einer Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann und deshalb auf Ihre Hilfe angewiesen ist.

- Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten.
- Der Betreuer vertritt den Betreuten im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten nach dessen Wünschen zu besorgen, soweit diese seinem Wohl nicht widersprechen.

2.1 Das Betreuungsrecht

Den gesetzlichen Rahmen Ihrer Tätigkeit bildet das Betreuungsrecht, das hauptsächlich in den §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt ist.

Daneben finden sich Regelungen zum gerichtlichen Verfahren im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 271 ff. FamFG).

Das Betreuungsrecht wurde zum 01.01.2023 reformiert. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

2.2 Aufgaben des Betreuers

2.2.1 Ihre Aufgabe

Sie unterstützen den Betreuten dabei, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen und machen von Ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Die Angelegenheiten sind so zu besorgen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen gestalten kann (§ 1821 BGB). Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat. Können die Wünsche nicht festgestellt werden oder ihnen nicht entsprochen werden, so ist nach dem mutmaßlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu handeln.

2.2.2 Persönlicher Kontakt

Unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zum Betreuten ermöglicht es Ihnen, gemeinsam mit ihm Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

2.3 Die gesetzliche Stellvertretung

Innerhalb der Aufgabenkreise können Sie den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Ausgenommen sind lediglich höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie etwa die Eheschließung oder die Errichtung eines Testamentes. Im übertragenen Aufgabenkreis handeln Sie als rechtlicher Vertreter des Betreuten. Dabei unterliegen Sie aber gewissen Beschränkungen. Zum ei-

nen müssen Sie sich stets an den Wünschen und dem Willen des Betreuten orientieren. Zum anderen können für bestimmte Rechtsgeschäfte Genehmigungen durch das Amtsgericht erforderlich werden.

Sie können den Betroffenen auch nicht bei sogenannten Insichgeschäften (§ 181 BGB) vertreten, also bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten. Ebenso ist Ihre Vertretungsmacht ausgeschlossen für Geschäfte des Betreuten mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner oder einem Ihrer Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge – § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

2.4 Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Diese wird nicht entmündigt und kann sich daher, soweit sie dazu noch in der Lage ist, selbst vertreten und eigenständig entscheiden. Es kann folglich zu widersprüchlichen Erklärungen oder doppelten Vertragsschlüssen durch Betreuer und Betreutem kommen, die wiederum Haftungsansprüche Dritter nach sich ziehen können. Um solchen Situationen vorzubeugen, sollten Sie stets das Gespräch mit dem Betreuten suchen.

2.4.1 Einwilligungsvorbehalt

Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Geschäftsfähigkeit gelten, soweit das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat (§ 1825 BGB). Dies kommt in Fällen in Betracht, in denen die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst Schaden zufügen könnte. Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich daher meist auf den Aufgabenkreis der Vermögenssorge und ist im Betreuerausweis vermerkt. Er bewirkt, dass der Betreute Rechtsgeschäfte, die Ihren Aufgabenkreis als Betreuer betreffen, ohne Ihre Einwilligung nicht wirksam vornehmen kann. Solche – ohne Zustimmung des Betreuers vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Betreuten – sind schwebend unwirksam, können aber von Ihnen nachträglich genehmigt werden. Verweigern Sie die Genehmigung, sind entsprechende Verträge grundsätzlich rückabzuwickeln. Ausgenommen bleiben in der Regel geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (z.B. Lebensmitteleinkäufe).

2.4.2 Geschäftsunfähigkeit

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen Geschäftsunfähigkeit gegeben ist. Der geschäftsunfähige Betreute kann selbst keine Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 104 Nr. 2, § 105 BGB). Er wird durch Sie vertreten. Vom Betreuten gleichwohl abgegebene Erklärungen sind nichtig. Entsprechende Verträge sind grundsätzlich rückabzuwickeln. Ausnahmen gelten für Verträge, die lediglich einen Vorteil für die rechtlich betreute Person mit sich bringen. Der rechtliche Betreuer hat zu prüfen, ob er die Wirksamkeit des Vertrages durch Zustimmung im Nachhinein herstellen kann oder auf eine Rückabwicklung bestehen muss. Er hat dabei das Recht auf Selbstbestimmung abzuwägen gegen den Auftrag, das Vermögen der rechtlich betreuten Person vor erheblichem Schaden zu schützen.

Ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert ist (partielle Geschäftsunfähigkeit). In Zweifelsfällen sollten Sie das Betreuungsgericht zu Rate ziehen und ggf. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anregen. Dies gilt insbesondere, soweit

der Betreute exzessiv oder für ihn nachteilige Verträge abschließt und Sie den Eindruck haben, dass er die Tragweite und Sinnhaftigkeit seines Handelns nicht mehr erfassen kann.

2.5 Umfang der Betreuung

Der Umfang der Betreuung und die Pflichten des Betreuers ergeben sich aus § 1815 BGB. Der Umfang ist beschränkt auf eine Rechtsfürsorge, womit eine umfassende soziale Betreuung (z.B. Aufräumen, Reinigung der Wohnung, Einkaufen, ...) gerade nicht gemeint ist. Als Grundsatz sollten Sie sich immer vor Augen halten, dass der Betreuer tatsächliche Hilfen für den Betreuten (z.B. Pflege, Sozialleistungen) zu organisieren und zu koordinieren, nicht aber selbst zu erbringen hat.

2.5.1 Reduzierung oder Aufhebung

Wenn es dazu kommt, dass durch Ihre Tätigkeit oder Änderungen der Lebensumstände des betreuten Menschen (z.B. durch eine Verbesserung des Gesundheitszustandes), kein oder nur noch wenig Handlungsbedarf im Rahmen der Betreuung besteht, sollte über eine Reduzierung der Aufgabenbereiche nachgedacht werden.

Manchmal ist sogar die Aufhebung der Betreuung sinnvoll und die richtige Lösung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich akute Krankheitsphasen dauerhaft mildern (z.B. war die Betreuung nach einem schweren Unfall erforderlich, der Betreute konnte aber in einem Jahr wieder vollständig genesen). Als Betreuer sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei Gericht anzuzeigen, dass die Betreuung reduziert oder aufgehoben werden kann.

2.5.2 Erweiterung der Betreuung

Es kann auch vorkommen, dass sich die Situation des Betreuten verschlechtert oder dass Angelegenheiten zu erledigen sind, die bisher nicht zu Ihren Aufgaben im Rahmen der Betreuung gehören. In diesem Fall müssen Sie beim Betreuungsgericht eine Erweiterung der Betreuung beantragen.

2.6 Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung durch einen Betreuungsverein

Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen (§ 22 BtOG), sofern dies gewünscht ist.

Sofern der Betreuer nicht aus dem familiären oder sozialen Umfeld des Betroffenen stammt, soll vor der Bestellung eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung umfasst die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung, die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen, die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2.7 Verhinderung des Betreuers

Für den Verhinderungsfall (z.B. bei Ausfall durch Krankheit oder beruflicher Abwesenheit) kann das Betreuungsgericht einen Verhinderungsbetreuer bestellen (§ 1817 BGB).

Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden. Dies kommt insbesondere für solche ehrenamtlichen Betreuer in Betracht, die mit dem Betreuungsverein eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG abgeschlossen haben.

2.8 Ende der Betreuung durch Tod

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung (§ 1870 BGB). Stirbt die betreute Person, ist zu beachten, dass ihre Rechte und Pflichten nunmehr auf die Erben übergehen und die Totenfürsorge bei den Angehörigen liegt. Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann (§ 1874 BGB).

Folgendes sollten Sie nach dem Tod der betreuten Person veranlassen:

- Informieren Sie die Ihnen bekannten Erben oder nahe Angehörige
- Betreuungsunterlagen und persönliche Gegenstände der betreuten Person den Erben bzw. dem Nachlasspfleger gegen Quittung übergeben; sofern die Erben nicht bekannt sind, ist Vermögen (z.B. Sparbücher) nach Weisung des Nachlassgerichts beim Amtsgericht – Hinterlegungsstelle – zu hinterlegen. (War die Vermögenssorge übertragen, ist zu beachten, dass die Rechnungslegungsunterlagen noch zur Erstellung der Schlussrechnung benötigt werden. Ggf. sollten daher Kopien gefertigt werden. Im Übrigen empfiehlt es sich, die verbliebenen Betreuungsunterlagen aufzuheben.)
- Teilen Sie dem **Betreuungsgericht formlos** den Tod mit und übersenden Sie eine Sterbeurkunde, sobald diese vorliegt.
- Benachrichtigen Sie gegebenenfalls öffentliche Kostenträger und Banken und weisen Sie Angehörige, Vermieter, Gläubiger, Schuldner und andere darauf hin, dass Ihre Zuständigkeit als Betreuer rechtlich erloschen ist und Sie nicht mehr befugt sind, weitere Erledigungen durchzuführen.
- Die Beauftragung und Ausgestaltung der Bestattung ist Aufgabe der Angehörigen bzw. Erben. Informieren Sie diese über die zur Verfügung stehenden Mittel.
- Sind die Angehörigen nicht erreichbar oder keine Angehörigen bekannt ist das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung zu informieren.
- **Rückgabe der Bestellungsurkunde** (Betreuerausweis) an das Betreuungsgericht und – soweit die Vermögenssorge übertragen war – Schlussrechnungslegung dem Betreuungsgericht übermitteln (§ 1872 BGB).

2.9 Aufwandspauschale

Sie haben einen Anspruch auf eine Aufwandspauschale für Ihre Auslagen oder Aufwendungen im Rahmen der Betreuung von derzeit 425 € pro Jahr (§§ 1878 ff. BGB).

Sollten Ihre Auslagen insgesamt höher ausfallen, können Sie die Auslagen gegen Vorlage aller Belege geltend machen und vollständig erstattet bekommen.

Grundsätzlich hat der Betreute Ihre Auslagen zu erstatten, solange keine Mittellosigkeit vorliegt und damit ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Der Betreute hat sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen (derzeit Vermögen über 10.000 €).

Ist Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen, können und müssen Sie Ihre Auslagen direkt aus den Mitteln des vermögenden betreuten Menschen entnehmen. Eine Festsetzung der Höhe der Auslagen durch das Amtsgericht findet in diesem Fall nicht statt. Bitte beachten Sie dann unbedingt, dass sie

- entweder die Pauschale oder die Einzelauslagen entnehmen, nie die Pauschale und zusätzlich noch Auslagen, die schon mit der Pauschale abgegolten sind,
- alle Belege und Nachweise der Auslagenentnahme aufbewahren und dem Gericht bei der Rechnungslegung oder Berichterstattung mitteilen.

Besteht Mittellosigkeit oder obliegt Ihnen nicht die Vermögenssorge, müssen Sie die Auslagen (pauschal oder einzeln) beim Amtsgericht beantragen.

Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Wurde die Betreuung beispielsweise am 15. Januar eingerichtet, so können Sie am 16. Januar des Folgejahres die Aufwendungen beantragen bzw. entnehmen. Der Anspruch kann bis 31.03. des darauffolgenden Jahres geltend gemacht werden. Danach erlischt der Anspruch.

2.10 Haftpflchtversicherung

Ehrenamtliche Betreuer sind ab Ihrer Bestellung in den Sammelhaftpflichtversicherungen der Länder automatisch abgesichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Sie entstehen auch keine Kosten.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold Tel: 05231/603-6112 Fax: 05231/603- 197 E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de Internet: www.ecclesia.de

2.11 Gerichtsgebühren und Kosten der Betreuung

Neben der Aufwandspauschale, verlangt auch die Justizkasse für das gerichtliche Verfahren von der betreuten Person Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen). Diese werden aber nur dann erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten abzüglich von Verbindlichkeiten mehr als 25.000 EUR beträgt. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Vermögen des Betreuten.

Neben der Gebühr werden die Auslagen des Gerichts (z. B. für Sachverständigenentschädigung, Reisekosten, Dokumentenpauschale) in Rechnung gestellt.

Der Betreute hat auch die Kosten eines für ihn bestellten Verfahrenspflegers zu tragen, wenn sein Vermögen Freigrenzen übersteigt, die von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

3 Aufgabenkreise

3.1 Vermögensangelegenheiten

Die Vermögenssorge (§§ 1835 ff. BGB) berechtigt Sie, in den Bereichen Handlungen vorzunehmen, die die finanziellen Angelegenheiten betreffen, insbesondere:

- Erledigung der Bankgeschäfte (Überweisungen, Geld abheben, etc.),
- Rechnungen bezahlen, Zahlungen quittieren,
- Anträge bei Leistungsträgern (z.B. Pflegekasse, Rente, Grundsicherung, Sozialamt, etc.) stellen,
- Schuldenregulierung.

Sie haben den Zahlungsverkehr bargeldlos durchzuführen (§ 1840 BGB). Ausgenommen sind im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und Auszahlungen an den Betreuten (z.B. Bezahlung von Friseur oder Fußpflege im Heim). Diese sollten Sie sich quittieren lassen.

3.1.1 Anzeigepflichten

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht folgendes unverzüglich anzuzeigen (§§ 1846 f. BGB):

- Eröffnung eines Girokontos oder Anlagekontos
- Eröffnung eines Depots oder Hinterlegung von Wertpapieren oder Verwahrung oder Hinterlegung von Wertpapieren
- Sofern Wertpapiere nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt werden (§ 1843 Abs. 3 BGB)
- Beginn oder Aufgabe eines Erwerbsgeschäfts

3.1.2 Betreuungsgerichtliche Genehmigung

Bei einigen Verfügungen, die das Vermögen betreffen, benötigen Sie die Zustimmung des Betreuungsgerichtes (§§ 1848 ff. BGB). Dies betrifft allerdings überwiegend größere Verfügungen, Verträge und Verkäufe (im Zweifelsfall sollten Sie beim Betreuungsgericht nachfragen), wie zum Beispiel:

- Verfügungen über Geldleistungen oder Wertpapiere, die nicht das Girokonto betreffen und Verfügungen über 3.000 €
- Grundstücksgeschäfte,
- Erbrechtliche Rechtsgeschäfte (z.B. Erbausschlagung)

3.1.3 Rechnungslegung

Als Betreuer mit Aufgabenkreis der Vermögensverwaltung sind Sie zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet (§§ 1865 ff. BGB).

Ausgangspunkt der Rechnungslegung ist das Vermögensverzeichnis (als Bestand aller Vermögenswerte), das jeder Betreuer ausfüllen muss, wenn zu den Aufgaben auch die Vermögenssorge gehört. Trifft dies zu, wird das Betreuungsgericht von Ihnen die Anfertigung eines Vermögens-

verzeichnisses anfordern. Stichtag ist der Tag der Übernahme der Betreuung. Entsprechende Vor-
drucke werden Ihnen beim Betreuungsgericht ausgehändigt. Für alle Angaben im Vermögensver-
zeichnis sind Belege erforderlich. Um das Vermögensverzeichnis zu erstellen, benötigen Sie folgende
Informationen:

I. Übersicht der Vermögensgegenstände

1. Guthaben, Wertpapiere, Bargeldbestände

- Bei welchen Banken existieren:
Konten aller Art: Giro-, Spar-, Darlehenskonten, etc., Wertpapiere und Depots, Aktienfonds,
Schließfächer?
- Bestehen Bausparverträge, Lebensversicherungen oder Alterssicherungen?
- Bestehen Daueraufträge?

- Ein Einkommensteuerbescheid kann hilfreich sein.
- Kontoführungsberechtigung bei der Bank eintragen lassen!
- Personalausweis und Betreuerausweis werden benötigt.
- Kontoauszüge des letzten ¼ Jahres erstellen lassen.
(Achtung: dies ist bei manchen Banken kostenpflichtig)
- Kopien von Darlehens- und Sparverträgen anfordern.
- Soweit möglich, aktuelle Konditionen schriftlich geben lassen.
- Finanzübersicht anfordern

Den Bestand aller Konten, Depots, Fonds, Schließfächer, Verträge, Versicherungen, etc. zum Zeit-
punkt der Übernahme der Betreuung bestätigen lassen.

2. Grundbesitz/Haus

- Gibt es bebaute oder unbebaute (Äcker, Weinberge, Bauland) Grundstücke?
- Sind diese belastet (Wohnrecht, Nießbrauch, Hypothek) oder vermietet beziehungsweise
verpachtet?
- Besteht ein Erbpacht- oder Altenteilvertrag?
- Wie hoch ist der Verkehrswert oder Brandversicherungswert?
- Ist ein Einheitswert- oder Grundsteuerbescheid vorhanden?

- Gebäudeversicherungen überprüfen
- Ist eine Vermietung oder Verpachtung möglich?

Dann eventuell Hausverwaltung regeln und eventuell Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
abschließen.

- Ist ein Haus- oder Grundstücksverkauf notwendig?

Dann Gutachten über Verkehrswert einholen (beim Gericht vorher nachfragen), Notartermin
vereinbaren, Kaufvertrag betreuungsgerichtlich genehmigen lassen!

3. Erwerbsgeschäft

- Ist der Betreute Inhaber oder Teilhaber einer Firma oder eines Unternehmens?
- Welche Rechtsform hat das Erwerbsgeschäft (GmbH, KG, etc.)?
- Geschäftsnummer im Handelsregister des Amtsgerichtes erfragen.

- Wert der Firma oder des Unternehmens ermitteln

Wenn eine Steuerberatung erfolgte, dort nachfragen. Letzte Bilanz einsehen.

- Gibt es Grundstücke, Immobilien der Firma/des Unternehmens?
-

4. Ausstehende Forderungen

- Gibt es Forderungen gegen Dritte (z.B. Grundschulden, Kauf- und Darlehensverträge, Forderungen aus Vermietung und Verpachtung, etc.)?
- Sind Name und Anschrift der Schuldner vorhanden?
- Gibt es einen Nachweis über die Schuld (Vertrag, Grundbuchauszug, gerichtlicher Beschluss, etc.)?

5. Sonstige Vermögensgegenstände/Wertgegenstände

- Sind Wohnungseinrichtung, Kleidung, Schmuck, Ausstattung, Antiquitäten, etc. (dabei geht es nur um wirklich wertvolle Gegenstände) vorhanden?

6. Fahrzeuge/Motorräder/Geräte

- Sind Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder vorhanden?
- Wert ermitteln:
 - o Kaufvertrag (noch) vorhanden?
 - o Baujahr, Laufleistung, Zustand der Fahrzeuge?
 - o Fahrzeugpapiere, Zulassung, etc. sicher verwahren
- Gibt es Handwerkszeug, Geräte oder Maschinen (auch landwirtschaftliche Geräte, Traktoren, etc.)?

7. Tiere/Viehbestände/Warenvorräte

- Sind Nutztiere vorhanden?
- Gibt es Lagerbestände (z.B. landwirtschaftliche Vorräte wie Futtermittel)?
- Sind Warenbestände oder Vorräte vorhanden (z.B. Bestände eines Erwerbsgeschäfts oder Wein bei einem Winzerbetrieb)?

8. Ansprüche aus einer Gesamthandgemeinschaft

- Ist ein Anteil an einer Erbengemeinschaft vorhanden?
- Besteht eine Beteiligung an Gesellschaften, Genossenschaften?

9. Erbrechtliche Ansprüche

- Bestehen Pflichtteilsansprüche oder Ansprüche an Vermächtnissen?

II. Übersicht der Schulden

1. Hypotheken/Grundschulden

- Sind aktuelle Grundbuchauszüge vorhanden?
- Sind wirklich alle erledigten Verbindlichkeiten im Grundbuch auch gelöscht?
(Die Löschung kann auch bei Verkauf der Immobilie erfolgen.)

→ Höhe der Lasten/Belastungen ermitteln!

Bei der Bank/Institution nachfragen, die die Hypothek eingetragen hat. Notarielle Verträge einsehen.

2. Sonstige Verpflichtungen

- Gibt es Unterhaltsverpflichtungen, Darlehen oder offene Rechnungen?
- Wer sind die Gläubiger?

→ Höhe der Schulden ermitteln!

Aktuellen Stand bei Gläubigern nachfragen und genau prüfen.

3.1.4 Befreite Betreuer

Ist der Betreuer der Vater, die Mutter, der Ehegatte oder ein Abkömmling (Kind, Enkel, Urenkel usw.) des Betreuten, bestehen Erleichterungen bei der Rechnungslegungspflicht, sofern das Gericht nichts Abweichendes anordnet (§ 1859 BGB). Dies betrifft zunächst die Geldanlage. So kann der befreite Betreuer über die Pflicht zur Sperrvereinbarung befreit werden. Er braucht auch keinen Sperrvermerk (§ 1845 BGB) durch die Bank anbringen zu lassen. Anlagen in Wertpapiere oder Aktien darf aber auch der befreite Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts vornehmen. Auch bleibt der befreite Betreuer selbstverständlich dem Grundsatz einer wirtschaftlich vernünftigen Vermögensverwaltung verpflichtet und darf das Geld nicht ohne Einlagensicherung oder über die Sicherungsgrenze von 100.000 € hinaus anlegen.

Befreite Betreuer trifft zudem keine jährliche Rechnungslegungspflicht.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist. Anzugeben sind dabei die Gegenstände und der Wert des Vermögens zum Stichtag. Zu- und Abgänge müssen darin nicht enthalten sein.

Die Erstellung einer Schlussrechnung bei Beendigung der Betreuung ist aber – falls keine Entlastung erfolgt (vgl. hierzu sogleich) – in jedem Fall erforderlich. Sie sollten daher auch im Fall einer Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht auf eine sorgfältige Dokumentation achten, um sich die später notwendige Erstellung der Schlussrechnung zu erleichtern.

3.1.5 Entlastung

Im Falle der Aufhebung der Betreuung kann der vormals Betreute auf die Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung verzichten. Im Todesfall können die Erben eine solche Entlastungserklärung abgeben. Liegt eine wirksame Entlastung für den Betreuer vor, ist er auch gegenüber dem Betreuungsgericht nicht mehr zur Schlussrechnung verpflichtet.

3.2 Wohnungsangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis kommt in Betracht, wenn der Betreute aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seinen Wohnbereich zu organisieren und ihm dadurch erheblicher Schaden droht.

Dieser Aufgabenkreis umfasst in den gesetzlichen Grenzen die Befugnis, Mietverhältnisse im Namen der betreuten Person zu begründen oder aufzuheben. Diese Maßnahmen müssen zuvor gerichtlich genehmigt werden (§ 1853 BGB). Erlangen Sie Kenntnis von einer Kündigung oder Abmahnung, haben Sie dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen (§ 1833 BGB).

Zum Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ zählen auch Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung. Beispiele:

-
- Vertretung gegenüber dem Vermieter bei Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis
 - Sicherstellung der Mietzahlungen (aus bestimmten Anlässen Grundsicherungsleistungen zur Sicherstellung der Mietzahlung direkt an den Vermieter oder die Vermieterin weiterzuleiten, vgl. § 22 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)
 - Überprüfung der Mietnebenkosten
 - Hilfe beim Anmieten einer Wohnung

Besonders zu beachten:

- Gibt es Kündigungsfristen im Mietvertrag?
- Ist eine Kautions (Mietkaution) hinterlegt?
- Welche Vereinbarungen wurden bezüglich der Instandhaltung und Renovierung der Wohnung getroffen (z.B. Schönheitsreparaturen bei Einzug oder Auszug)?
- Müssen Wohnungsgegenstände veräußert werden?
- Können Teile der Wohnungseinrichtung in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Einrichtung mitgenommen werden?
- Sollen Teile aus der Wohnung an Angehörige oder sonstige Personen weitergegeben werden?
- Wer räumt die Wohnung? (Eventuell eine Firma zur Wohnungsauflösung beauftragen; Kostenvoranschlag einholen(!), Räumungs- und Renovierungskosten und die Mieten bei Heimeinzug bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Sozialhilfeträger beantragen)
- Sind Daueraufträge für Miete, Wasser, Strom, Gas, Telefon, Rundfunkbeitrag, etc. zu kündigen?
- Ist eventuell der Wohnsitz umzumelden?
(hierfür ist der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung unter 3.5 erforderlich)
- Ist ein Nachsendeauftrag bei der Post zu erteilen?

Bitte beachten: Sie haben nicht die Befugnis, die Wohnung gegen den Willen der betreuten Person zu betreten.

3.3 Gesundheitsfürsorge

3.3.1 Allgemeines

Die Gesundheitsfürsorge umfasst grundsätzlich drei Bereiche: die Einwilligung in medizinische Behandlungen, die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patient sowie die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patient und Krankenkasse.

3.3.2 Einwilligung in ärztliche Behandlungen

Hierzu zählt z.B. die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Einwilligung zur Medikamentengabe, die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes und in ärztliche Eingriffe. Ferner sind Sie befugt, über die stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Reha-Klinik oder eine Kureinrichtung zu entscheiden und die entsprechenden Verträge für den Betreuten abzuschließen. Für die Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein gesonderter Aufgabenkreis sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

3.3.3 Krankenversicherung

Insbesondere zu Beginn der Betreuung sollten Sie den Krankenversicherungsschutz des Betreuten überprüfen. Ist dieser ausreichend gewährleistet und die laufende Zahlung der Versicherungsbeiträge sichergestellt? Liegen die Voraussetzungen für eine Familienmitversicherung des Betreuten (noch) vor? Kommt eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht in Betracht? Setzen Sie sich zur Klärung dieser Fragen mit der Krankenversicherung des Betreuten in Verbindung und bitten diese, Sie über etwaige Änderungen des Versicherungsschutzes in Kenntnis zu setzen.

Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung sind gegebenenfalls bei dem Sozialhilfeträger (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) zu beantragen.

3.3.4 Ärztliche Schweigepflicht

Um im medizinischen Bereich Entscheidungen für den Betreuten treffen zu können, ist es unerlässlich, stets über den aktuellen Gesundheitszustand des Betreuten informiert zu sein. Sie sollten sich daher regelmäßig bei dem Betreuten, seinen Angehörigen sowie den behandelnden Ärzten und ggf. dem Pflegepersonal über den aktuellen Gesundheitszustand und die eingeleiteten Therapiemaßnahmen informieren.

Sie haben zu diesem Zweck das Recht, die ärztlichen Behandlungsunterlagen und ggf. die Dokumentation der Pflegeeinrichtung einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt in diesem Fall nicht gegenüber dem Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge. Sie sind auch berechtigt, die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber Dritten zu entbinden.

3.4 Einwilligung in medizinische Maßnahmen

3.4.1 Einwilligungsfähig

Einwilligungsfähig ist der Betreute, wenn er nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich über dessen Gestattung einen freien Willen zu bilden. Ob der Patient im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat der behandelnde Arzt zu prüfen und zu dokumentieren.

Ist der Betreute einwilligungsfähig, ist allein er zu einer Entscheidung über die ärztliche Behandlung berechtigt. Bei Einwilligungsfähigkeit des Betreuten hat der Betreuer keine Entscheidungsbefugnis. In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl der Betreute als auch der Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor vom Arzt über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

3.4.2 Einwilligungsunfähig

Ist der Betreute selbst nicht einwilligungsfähig, können nur Sie als Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den behandelnden Arzt wirksam einwilligen (§§ 630 Abs. 1 Satz 2, 630e Abs. 4 BGB). Hierzu müssen Sie mit dem behandelnden Arzt besprechen, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands und dem voraussichtlichen Krankheitsverlauf medizinisch indiziert sind und welche Risiken bestehen. Die Behandlungsmöglichkeiten müssen – soweit möglich – auch mit dem einwilligungsunfähigen Betreuten besprochen werden.

3.4.3 Patientenverfügung

Soweit es eine Patientenverfügung gibt, Sie hiervon Kenntnis haben oder sich die Patientenverfügung sogar in Ihrem Besitz befindet, sind Sie verpflichtet, diese Verfügung im Bedarfsfalle vorzulegen. Auch für den Fall einer Patientenverfügung gilt, dass Sie nur dann befugt sind, einen betreuten Menschen zu vertreten, wenn dieser selbst keine Erklärungen mehr abgeben kann und damit einwilligungsunfähig ist.

Gesetzlich wurde festgelegt, dass Sie bei Vorhandensein einer Patientenverfügung prüfen müssen, ob die Regelungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, haben Sie diesem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Besteht mit den behandelnden Ärzten Einvernehmen darüber, dass die Genehmigung oder die Versagung medizinischer Maßnahmen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen entspricht, wird die Patientenverfügung durchgesetzt. Dies gilt - und das wurde erstmals ausdrücklich so gesetzlich festgelegt - unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung.

Bei Uneinigkeit zwischen behandelnden Ärzten und dem Betreuer bedarf es der Einschaltung und zusätzlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts.

3.4.4 Mutmaßlicher Wille

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Sie die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und auf dieser Grundlage über die Einwilligung zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür können frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie ethische oder religiöse Überzeugungen des Betreuten bieten (§ 1901a Abs. 2 BGB). Hierzu sollten Sie nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Betreuten befragen (§ 1901b Abs. 2 BGB).

Hinweise für den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge:

- Nehmen Sie Kontakt mit Hausarzt und Facharzt auf.
- Sprechen Sie, wenn irgendwie möglich, im Beisein der betroffenen Person gemeinsam mit den behandelnden Ärzten.
- Bedenken Sie, dass auch Menschen, die nicht ansprechbar sind, eventuell Ihre Gespräche mithören können.
- Besteht eine Patientenverfügung?
- Ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertevorstellungen?
- Besteht eine (Zusatz-)Krankenversicherung?
- Können Leistungen der Pflegekasse beantragt werden?
- Müssen stationäre oder ambulante Maßnahmen organisiert werden? (Reha, Kurzzeitpflege, Pflegedienst,...)
- Ist ein Schwerbehindertenausweis beim Amt für soziale Angelegenheiten zu beantragen?

3.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Dieser Aufgabenkreis betrifft den gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz der betreuten Person. Hierbei entstehen häufig Überschneidungen mit anderen Aufgabenkreisen.

Der Aufgabenkreis umfasst damit die Vertretung der betreuten Person bei Aufrechterhaltung oder Wechsel des Wohnsitzes und dem Abschluss oder der Kündigung damit zusammenhängender Verträgen, wie z.B. Heim- oder Mietverträgen. Die rechtliche Betreuung ist dabei an die Wünsche der betreuten Person gebunden. Gegen ihren freien Willen ist ein Aufenthaltswechsel nur unter den Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme möglich.

Zum Aufenthaltsbestimmungsrecht gehört auch Ihre Befugnis, den Betreuten bei der Meldebehörde an- und abzumelden.

3.6 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Freiheit der Person steht unter dem besonderen Schutz unserer Rechtsordnung und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Zur Veranlassung freiheitsentziehender Maßnahmen wird zumindest der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ und „Gesundheitsfürsorge“ benötigt.

Zum Teil wird hierfür auch eine ausdrückliche Nennung des Aufgabenkreises „Unterbringung“ oder „freiheitsentziehende Maßnahmen“ für erforderlich gehalten. Ist nach Ihrer Einschätzung eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich oder sind Sie unsicher, ob eine solche im konkreten Fall vorliegt, sollten Sie stets unverzüglich Kontakt zum Betreuungsgericht aufnehmen.

Eine zwangsweise Freiheitsentziehung, Unterbringung oder Behandlung ist nur nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung und auch nur in einer sogenannten geschlossenen Einrichtung zulässig.

3.6.1 Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine Unterbringung kann sowohl nach zivilrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die **öffentlich-rechtliche Unterbringung** ist im Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Zwangsunterbringungen und -behandlungen von Personen mit psychischen Störungen stellen einen Grundrechtseingriff dar, der nur erfolgen darf, wenn Hilfsangebote nicht ausreichen, um erhebliche Gefahren für **diese Personen und andere Personen** abzuwenden. Diese Unterbringung kann nur durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden. Für die Einleitung und Durchführung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Fachbereich 33 – Gesundheit) zuständig.

Davon zu unterscheiden ist die **zivilrechtliche Unterbringung** im Rahmen eines Betreuungsverfahrens, die sich ausschließlich am Wohl der betreuten Person orientiert und damit nur bei einer **Selbstgefährdung** der betreuten Person oder bei notwendigen Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen in Betracht kommt, die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden können (vgl. diese und weitere Voraussetzungen in § 1831 BGB). Die Veranlassung einer zivilrechtlichen Unterbringung obliegt allein Ihnen und bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Eine Freiheitsentziehung durch Unterbringung liegt vor, wenn die betreute Person gegen ihren natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereiches (geschlossene Anstalt oder Abteilung eines Krankenhauses, halboffene Bereiche in Krankenhäusern und Heimen) gehindert wird. Daraus folgt zunächst, dass keine Freiheitsentziehung in diesem Sinne

vorliegt, wenn die betreute Person ohnehin bewegungsunfähig ist (z.B. Komapatient) oder mit ihrer eigenen Zustimmung wirksam in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist. Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten ist nur unter den Voraussetzungen des § 1831 BGB zulässig. Zunächst muss ein gesetzlicher Unterbringungsgrund vorliegen. Neben der Suizidgefahr und Selbstgefährdung betrifft dies den Fall, dass ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Die Unterbringung muss zum Wohl der betreuten Person erfolgen; d.h. die Unterbringung darf nicht im Interesse der Allgemeinheit oder im Drittinteresse erfolgen (z.B. um zu verhindern, dass die betreute Person andere Personen belästigt oder schädigt). Die Unterbringung muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Insbesondere dürfen mildere Mittel nicht erfolgversprechend sein. Zudem hat der rechtliche Betreuer die Unterbringung zu beenden, sobald deren Voraussetzungen wegfallen. Eine gerichtliche Genehmigung zur Aufhebung der Unterbringung ist nicht erforderlich; das Gericht muss aber informiert werden. Das Verfahren zur Einholung der betreuungsrechtlichen Genehmigung ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt. Hiernach ist u.a. eine persönliche Anhörung des Betreuten durch den Betreuungsrichter sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Notwendigkeit der Unterbringungsmaßnahme vorgesehen. Des Weiteren wird es zur Wahrung der Interessen der betreuten Person häufig notwendig sein, dass das Gericht einen Verfahrenspfleger (§ 276 FamFG) bestellt.

Ohne vorherige Genehmigung des Gerichts sind Unterbringungen durch den rechtlichen Betreuer nur im Ausnahmefall zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr für die betreute Person verbunden ist. Die gerichtliche Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs.2 BGB).

3.6.2 Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind unter den oben ausgeführten Voraussetzungen möglich, wenn sich die betroffene Person in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1831 Abs. 4 BGB).

Beispiele:

Bettgitter, Stecktische, Festbinden mit einem Bauchgurt, komplizierte Türschließenrichtungen, sedierende Medikamente (Schlaf- und Beruhigungsmittel).

Im (Freiheits-)Interesse der betreuten Person obliegt es Ihnen, das Gespräch mit dem Pflegepersonal und ggf. dem behandelnden Arzt zu suchen und dabei auch schonendere Alternativen zu den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (Niederflurbetten, Protektoren, etc.) zu erörtern.

3.6.3 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts der betreuten Person zulässig und bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

3.7 Vertretung vor Ämtern und Behörden

Dieser Aufgabenkreis berechtigt Sie, die betreute Person gegenüber verschiedenen Institutionen und Einrichtungen (z.B. dem Sozialamt) sowie Versicherungsträgern (z.B. der Krankenkasse) gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und Ansprüche geltend zu machen.

3.8 Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post

Art. 10 Abs. 1 GG stellt das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Eingriffe des Betreuers in diese Rechte sind nur zulässig, wenn das Betreuungsgericht sie besonders als Aufgabenkreis im Beschluss aufgeführt hat.

4 Beratungs- und Unterstützungsangebote

4.1 Amtsgerichte

Gericht	Örtliche Zuständigkeit
Amtsgericht Bernkastel-Kues Brüningstraße 30, 54470 Bernkastel-Kues Postfach 1280, 54469 Bernkastel-Kues Telefon: 06531/59-0 Telefax: 06531/59-176 E-Mail: agber(at)ko.jm.rlp.de	<ul style="list-style-type: none">- Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues- Einheitsgemeinde Morbach- Folgende Gemeinden der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg und Traben-Trarbach (Stadt)
Amtsgericht Wittlich Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich Postfach 1120, 54501 Wittlich Telefon: 06571/101-0 Telefax: 06571/101-290 E-Mail: agwil(at)ko.jm.rlp.de	<ul style="list-style-type: none">- Stadt Wittlich- Verbandsgemeinde Wittlich-Land- Folgende Gemeinden der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil und Willwerscheid
Amtsgericht Hermeskeil Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil Postfach 1163, 54401 Hermeskeil Telefon: 06503/9149-0 Telefax: 06503/9149-25 E-Mail: agher(at)ko.jm.rlp.de	<ul style="list-style-type: none">- Verbandsgemeinde Thalfang

4.2 Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine wurden durch den Gesetzgeber im Rahmen des Betreuungsrechtes geschaffen. Sie gewinnen, beraten, unterstützen und schulen ehrenamtliche Betreuer. Die Vereine sind, wie auch die örtliche Betreuungsbehörde, **Anlaufstellen für Menschen**, die zu einem ehrenamtlichen Engagement bereit sind und vielleicht eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten. Sie dienen aber auch als **Beratungsstellen für bereits tätige ehrenamtliche Betreuer**. Betreuungsvereine informieren zusätzlich allgemein über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen und beraten auch bevollmächtigte Personen. Hier können Ihnen auch weitergehende Hilfen und Ansprechpartner vermittelt werden, wie beispielsweise zu Ämtern, Behörden und

Versicherungsträgern. Die Betreuungsvereine unterstützen Sie auch in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht.

Für die Inanspruchnahme der Hilfen und Unterstützungen durch die Betreuungsvereine ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Betreuungsvereine nehmen ihre Beratungen als gesetzliche Aufgaben kostenlos und unverbindlich wahr.

Wenn Sie Hilfe, Unterstützung oder Beratung benötigen, können Sie sich jederzeit an die Betreuungsvereine wenden:

Betreuungsverein der AWO Bernkastel-Wittlich e.V

Bahnhofstr.44

54497 Morbach

Tel.: 06533 941090

Fax: 06533 941091

E-Mail: betreuungsverein@awo-bernkastel-wittlich.de

<https://www.awobtv-bkswil.de/>

Betreuungsverein des SKFM Wittlich e.V.

Bergweilerweg 18

54516 Wittlich

Tel.: 06571 1741811

Fax: 06571 174189911

E-Mail: info@skfm-wittlich.de

<http://www.skfm-wittlich.de/>

4.3 Betreuungsbehörde

Die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Bernkastel-Wittlich ist die zentrale Anlaufstelle für alle Beteiligten in einem Betreuungsverfahren.

Neben vielen anderen Aufgaben ist die Hilfe, Unterstützung und Beratung für betreute Menschen, gerichtlich bestellte Betreuer sowie Bevollmächtigten hervorzuheben. Ebenso wie die Betreuungsvereine informiert sie über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Auch die Betreuungsbehörde vermittelt Ihnen weitergehende Hilfen und Ansprechpartner und unterstützt Sie in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht, insbesondere bei Verfahren zur Unterbringung bzw. Freiheitsentziehung.

Bei der Betreuungsbehörde können auch Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Beglaubigung der Unterschrift zur Feststellung der Identität der Person, die eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung erteilt. Für eine Beglaubigung wird derzeit eine Gebühr von 10 € erhoben.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich 30 – Soziale Hilfen

Kurfürstenstraße 16

54516 Wittlich

Mail: Betreuungsbehoerde@Bernkasetl-Wittlich.de

Internet: www.bernkastel-wittlich.de

Ansprechpartner/innen:

Ellen Ehlen
Tel. 06571 14-2453

Jörg Gruber
Tel. 06571 14-2274

Vanessa Rieder
Tel. 06571 14-2275

4.4 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Bernkastel-Wittlich gehört zum Fachbereich Gesundheit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Der sozialpsychiatrische Dienst steht allen Bürgern zur Verfügung, die sich über die Möglichkeiten der Unterstützung bei psychischen Erkrankungen informieren wollen.

Des Weiteren ist der Dienst zuständig für

- alle erwachsenen Personen mit einer psychischen Erkrankung (insbesondere solche, die ansonsten keine Hilfe bekommen, bzw. diese krankheitsbedingt nicht annehmen können),
- Menschen in seelischen Notlagen,
- Krisensituationen zur Abwendung einer Gefährdung (Interventionen nach dem PsychKHG)
- Angehörige, Freunde und Mitmenschen, die Beratung für den Umgang mit an einer psychischen Erkrankung leidenden Person wünschen.

Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Sie kann telefonisch, im persönlichen Gespräch oder auch per Hausbesuch erfolgen. Das Gespräch kann unter anderem

- Beratung bei sozialen Problemen,
- Hilfestellungen bei beruflichen, medizinischen oder sozialen Eingliederungsmaßnahmen,
- Vermittlung weitergehender Therapie- und Hilfsangebote beinhalten.

Zu erreichen ist er an zwei Standorten:

Standort Wittlich für die Stadt Wittlich und Verbandsgemeinde Wittlich-Land:
Kurfürstenstraße 67, 54516 Wittlich Tel. 06571/14-2465, 06571/14-2464

Außenstelle Bernkastel-Kues für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Thalfang und Traben-Trarbach, Einheitsgemeinde Morbach:
Saarallee 6, 54470 Bernkastel-Kues Tel.: 06531/500628, 06531/500683

4.5 Pflegestützpunkte

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, außer Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport

Ansprechpartner: Ursula Schneider, Gabriele Schäfer

Brüningstraße 49, 54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531 5002987 und 5002988 Fax.: 06531 5002989

E-Mail: ursula.schneider@pfligestuetzpunkte.rlp.de , gabriele.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Stadt Wittlich (ohne Stadtteile), Verbandsgemeinde Wittlich- Land (ohne ehemalige VG Manderscheid)

Ansprechpartner: Anne Hees-Konrad, Gabriele Schäfer

Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 9557937 und 9557936 Fax: 06571 9557938 oder -41

E-Mail: anne.hees-konrad@pfligestuetzpunkte.rlp.de, gabriele.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Stadtteile Wittlich, Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Verbandsgemeinde Manderscheid (ehemalige)

Ansprechpartner: Sabine Herfen, Ilona König, Martina Schäfer

Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 9557939 und 9557940 Fax: 06571 9557941

E-Mail: sabine.herfen@pfligestuetzpunkte.rlp.de, ilona.koenig@pfligestuetzpunkte.rlp.de, martina.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Gemeinde Morbach, Verbandsgemeinde Thalfang, Gemeinden Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport

Ansprechpartner: Ramona Waizenhöfer, Silke Czarnecki

Hauptstraße 45, 54424 Thalfang

Tel.: 06504 9559999 und 9559998 Fax: 06504 9559997

E-Mail: ramona.waizenhoefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de, silke.czarnecki@pfligestuetzpunkte.rlp.de

compass private pflegeberatung GmbH

Gustav-Heinemann-Ufer 74 C, 50968 Köln

Internet: www.compass-pflegeberatung.de

Servicenummer 0800 101 88 00

info@compass-pflegeberatung.de

Beratungs- und Koordinierungsstelle Schwerpunkt Demenz,

Ulrike Jung-Ristić, Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.

Kurfürstenstraße 6, 54516 Wittlich

Telefon: 06571 9155-0,

E-Mail: u.jung-ristic@caritas-meh.de

4.6 Soziale Patientenberatung Krankenhaus

Wird während oder nach dem Krankenhausaufenthalt Hilfe benötigt, bieten die Mitarbeiter der Sozialen Patientenberatung Unterstützung an.

Ziel der Sozialen Patientenberatung ist es, die Patienten bei der Verarbeitung ihrer Erkrankung zu unterstützen und gemeinsam einen, der persönlichen Situation angemessenen Hilfeplan zu entwickeln. Dabei arbeiten sie mit anderen Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Klinik eng zusammen. Die Soziale Patientenberatung leistet Hilfestellung und berät bei Fragen zu:

- Anschlussheilbehandlung
- ambulanter und stationärer Pflege
- Pflegehilfsmitteln
- Haushaltshilfen
- finanziellen Hilfen und sozialrechtlichen Leistungen
- dem Betreuungsrecht
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und anderen sozialen Einrichtungen

St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich
Koblenzerstr. 91, 54516 Wittlich, Tel.: 06571 150

Cusanus Krankenhaus Bernkastel-Kues
Karl- Binz-Weg 11, 54470 Bernkastel-Kues, Tel.: 06531 580

5 **Muster**

Errichtung der rechtlichen Betreuung

Absender:	
Empfänger	Datum
Errichtung einer rechtlichen Betreuung für	
Herrn / Frau _____, geb. am _____,	
wohnhaft: _____	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
mit Beschluss des Amtsgerichtes _____ vom _____ wurde ich als	
rechtliche Betreuerin / als rechtlicher Betreuer für Frau / Herrn	
_____ eingesetzt.	
Als Anlage erhalten Sie eine Kopie des Betreuerausweises vom _____.	
Die rechtliche Betreuung führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit von Frau / Herrn	
_____.	
Ich bitte Sie, dies zu vermerken sowie künftig zu beachten. Solange und soweit	
Angelegenheiten für Frau / Herrn zu regeln sind, die in meine	
Aufgabenbereiche fallen (siehe Betreuerausweis) bitte ich Sie um zeitnahe	
Benachrichtigung und Kontaktaufnahme.	
Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.	
Mit freundlichen Grüßen	
Anlage: Kopie des Betreuerausweises	

Zusatz für das erstmalige Schreiben an Banken:

Teilen Sie mir bitte mit, ob und welche Geschäftsbeziehung Sie mit der / dem Betreuten unterhalten. Geben Sie bitte Konten aller Art, Wertpapierdepots und Bank-schließfächern an. Lassen Sie mir bitte auch eine Übersicht über die Kontenbewegungen des letzten Vierteljahres zukommen, aus denen der jeweils aktuelle Kontenstand hervorgeht. Soweit hierfür Kosten entstehen, bitte ich um vorherige Abstimmung.

Alternativ:

Mir ist bislang nur das Sparkonto der Betreuten Konto Nr.: DE....bekannt. Ich bitte, dieses mit einem Sperrvermerk zu versehen und das als Anlage beigefügte Formblatt ausgefüllt an mich zurückzureichen.

Ich werde mich nach Eingang Ihrer Antwort persönlich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Zusatz für das erstmalige Schreiben an Versicherungen:

Teilen Sie mir bitte mit, ob und welche Geschäftsbeziehung Sie mit der / dem Betreuten unterhalten. Lassen Sie mir bitte Kopien bestehender Verträge zukommen und teilen Sie mir den Stand der Verträge mit (aktuelle Beitragsrechnung, aktueller Versicherungsumfang, laufende Leistungen, etc.).

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Antrag auf gerichtliche Genehmigung

Absender:

Empfänger

Datum

An das Amtsgericht / Betreuungsgericht

Aktenzeichen:

Betreuung für

Herrn / Frau _____, geb. am _____
wohnhaft: _____

Antrag auf Genehmigung (Maßnahme angeben!) _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuerin / Betreuer Frau / Herrn _____ beantrage ich die
betreuungsgerichtliche Genehmigung zur / für _____
Die / der Betreute kann der Maßnahme nicht zustimmen.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n): (z.B. Ärztliches Attest, Vertrag, Bescheid, Wohnungskündigung, etc.)

Aufwandspauschale oder Aufwendungsersatz

Absender:

Empfänger

Datum

An das Amtsgericht / Betreuungsgericht

Aktenzeichen:

Betreuung für

Herrn / Frau _____, geb. am _____,
wohnhaft: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abgeltung meiner Aufwendungen beantrage ich die Aufwandspauschale gemäß § 1835a BGB. Ich betreue Frau / Herrn _____ seit dem _____.

alternativ

zur Abgeltung meiner Auslagen beantrage ich Aufwendungsersatz gemäß § 1835 BGB. Ich bitte um Erstattung folgender Aufwendungen (Belege sind beigelegt):

Fahrtkosten (Grund, Km, Datum), Telefonate (mit wem, Grund, Datum), etc.
Ich betreue Frau / Herrn _____ seit dem _____.

Wegen Mittellosigkeit der / des Betreuten bitte ich um Erstattung aus der Staatskasse.

oder

Den Betrag bitte ich gegen das Vermögen der / des Betreuten festzusetzen, da mir die Vermögenssorge nicht obliegt und so eine Entnahme nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n): (z.B. Belege, Nachweise, Rechnungen)